

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

An
xxx

Datum 21. Dezember 2022

**Ihre Petition 20/03313
betreffend Rücküberführung des UKGM in öffentliches Eigentum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Landtag hat sich in seiner 119. Plenarsitzung am 16.11.2022 mit Ihrer o.g. Eingabe befasst. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde beschlossen, die Petition an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu überweisen, verbunden mit der Bitte, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der Landtag hat Sie vorab über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Mit der Verordnung zur Umwandlung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UKGM) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 1. Dezember 2005 wurde das Universitätsklinikum Gießen und Marburg in private Rechtsform überführt. Am 17. Dezember 2005 hat die damalige Landesregierung entschieden, die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an dem privatisierten Universitätsklinikum (95 %) an die Rhön-Klinikum AG als „strategischen Partner“ zu veräußern.

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken stellt gemeinsam mit dem Vertragswerk zur Privatisierung des Universitätsklinikums einen umfassenden und ausgewogenen Rahmen dar, um die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und darüber hinaus medizinische Forschung und Lehre an beiden Standorten nicht nur abzusichern, sondern auch Chancen der Qualitätsverbesserung und der Profilierung zu eröffnen.

Die Beschäftigten am UKGM erbringen enorme Leistungen und sehen sich aufgrund der Corona-Pandemie besonders in den letzten zwei Jahren mit einer ebenso enormen Belastung konfrontiert. Die größte Herausforderung im Bereich der stationären Pflege und im Funktionsdienst liegt derzeit in der Nachbesetzung von freien Stellen. Der Arbeitsmarkt für Pflege- und Gesundheitsfachberufe ist bundesweit extrem angespannt, der Wettbewerb um Personal zwischen den Kliniken hoch. Wie allgemein bekannt ist, ist es zunehmend schwieriger, qualifizierte Fachkräfte besonders in den Pflegeberufen zu finden und langfristig zu binden. Insbesondere in Ballungsgebieten ist der Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte zwischen Kliniken noch verschärft. Alle Universitätskliniken in Hessen kämpfen derzeit mit dem bundesweit bestehenden Personalmangel. Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, dass dieses Problem auf Bundesebene gemeinsam mit den Ländern angegangen werden muss. Und das gilt auch für die strukturelle Unterfinanzierung an allen Universitätskliniken: Eine Lösung kann nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung gelingen. Wissenschafts- und Gesundheitsministerinnen sowie -minister müssen dafür an einen Tisch. Die Corona-Pandemie wirkt auch hier wie ein Brennglas und hat die Belastungen für Kliniken noch einmal gesteigert, gerade an den Universitätskliniken.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurde auf Wirken der Landesregierung mit dem „Zukunftspapier“ eine Vereinbarung mit allen Beteiligten geschlossen, welche den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen, eine Verpflichtung zur Übernahme Auszubildender, ein Ausgliederungsverbot von Betriebsteilen und im Gegenzug zusätzliche landesseitige Investitionsmittel für Medizintechnik sowie eine Erhöhung der Kostenerstattung an das Uniklinikum für seine Unterstützungsleistungen in Forschung und Lehre plus eine Dynamisierung von 2,5 % p. a. für künftige Kostensteigerungen vorsah. Die

UKGM GmbH hat sich darüber hinaus verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2021 Investitionen in Höhe von mindestens 100 Mio. Euro an den Standorten zu tätigen und darüber hinaus bestimmte Bauprojekte bis zum 31. Dezember 2024 zu realisieren.

Die Landesregierung hat sich am 14. Januar 2022 mit dem UKGM und dessen Eigentümer, der RHÖN-KLINIKUM AG, sowie der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, auf die Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit in einem sog. Letter of Intent geeinigt. Im Rahmen der anschließenden schwierigen Verhandlungen konnte nun am 5. Dezember 2022 ein Durchbruch erzielt werden, um ein neues Zukunftspapier zur weiteren Zusammenarbeit und zur Absicherung der Investitionsbedarfe des UKGM für die nächsten zehn Jahre zu schließen. Bis Ende Januar 2023 sollen die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen finalisiert sein. Um keine Regelungslücke entstehen zu lassen, wird die bestehende Vereinbarung bis längstens Ende Februar 2023 verlängert. Dies ist ein deutliches Signal an alle Beschäftigten des UKGM und der Universitäten Gießen und Marburg zur Sicherung des Klinikums in den Bereichen Krankenversorgung und Forschung und Lehre. Das Land und das UKGM werden über die kommenden zehn Jahre mindestens 800 Millionen Euro in die weitere Entwicklung der beiden Klinikstandorte Gießen und Marburg investieren, um eine optimale Gesundheitsversorgung für die Menschen in der Region, die Qualität von Forschung und Lehre sowie die Sicherheit der Arbeitsplätze zu garantieren. Das UKGM verpflichtet sich weiterhin, für die zehnjährige Laufzeit des Vertrages den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen und auf die Ausgliederung von Betriebsteilen zu garantieren. Ein Angebot der Rhön-Klinikum AG, das UKGM an das Land zu verkaufen, gab und gibt es nicht.

Lassen Sie mich auf das Ziel der Petition und das Rechtsgutachten eingehen: In dem mit der Petition übersandten Rechtsgutachten von Prof. Dr. xxx zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Rücküberführung des UKGM in öffentliches Eigentum finden sich Ausführungen zur Anwendbarkeit des Art. 15 GG. Wie schwierig eine Sozialisierung nach Art. 15 GG jedoch ist, zeigt sich bereits daran, dass dieser Artikel in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie zur Anwendung kam. Das Rechtsgutachten wirft erhebliche rechtliche und auch

praktische Fragen auf. Aus rechtlicher Sicht ist es bereits fraglich, ob ein Universitätsklinikum überhaupt nach Art. 15 GG in Gemeineigentum überführt werden kann. Art. 15 GG regelt: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Prof. Dr. xxx stellt in seinem Gutachten selbst dar, dass es umstritten ist, ob eine Sozialisierung des UKGM auf die Befugnis zur Vergesellschaftung von Produktionsmitteln gestützt werden kann. Er geht bei seiner Einschätzung von einem weiten Begriffsverständnis aus, das alle Wirtschaftsunternehmen einschließt und darunter auch Krankenhäuser fasst. Die Gegenargumente von führenden Staatsrechtskommentaren wiegelt er mit wenigen Gegenargumenten ab. Dabei sind diese Argumente nicht zu verachten. Bereits die systematische sowie historische Auslegung der Norm zeigen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Regelung mit dem Begriff „Produktionsmittel“ keinen Auffangtatbestand schaffen wollte, um sämtliche Unternehmen vergesellschaften zu können. Nach Art. 156 Weimarer Reichsverfassung konnten geeignete „wirtschaftliche Unternehmen“ aller Art Gegenstand der Vergemeinschaftung sein. Die enumerative Aufzählung in Art. 15 GG stellt bereits im Wortlaut eine deutliche Abkehr von diesem weiten Ansatz der Weimarer Reichsverfassung dar. Zur historischen Bestätigung dieses systematischen Arguments schreibt Druner in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar (95. EL Juli 2021, GG Art.15 Rn. 29, 30): „Dass die enumerative Aufzählung keine bloße redaktionelle Akzentverschiebung darstellt, sondern die zulässigen Sozialisierungsgegenstände bewusst festlegen und untereinander abgrenzen sollte, legt auch die Entstehungsgeschichte des Art. 15 GG nahe, selbst wenn der Parlamentarische Rat diesen Gesichtspunkt nicht offen thematisierte. Bereits im Vorfeld der Beratungen zum Grundgesetz wurde für die künftige Verfassung eine Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige empfohlen, um nicht den Weg der Weimarer Reichsverfassung zu gehen und den Umfang der Sozialisierung lediglich ganz allgemein zu bestimmen. Tatsächlich sind die Forderungen der KPD nach einer Sozialisierung aller geeigneten wirtschaftlichen Unternehmen im Parlamentarischen Rat gescheitert. Zudem verdeutlichen die

zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung vorliegenden Stellungnahmen, dass durchaus ein Bewusstsein für die Bedeutung einer tatbestandlichen Begrenzung der Sozialisierungsobjekte gegeben war: So ermöglichte die Bayerische Verfassung in ihrem heute noch geltenden Art. 160 Abs. 2, dass auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung für ‚die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmen in Gemeineigentum übergeführt werden‘ können, ‚wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert.‘ Dieses Nebeneinander von Produktionsmitteln, Großbanken und Versicherungsunternehmen deutet auf einen engen Sprachgebrauch, der bei Erarbeitung des Art. 15 GG bekannt gewesen sein muss.“ Dieser Ansicht schließt sich auch Axer in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (49. Ed., GG Art. 15 Rn. 17) an: „Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht eher für ein enges Verständnis, denn die Beratungen im Parlamentarischen Rat lassen den Schluss zu, dass nur die Schlüsselindustrien und nicht der gesamte Dienstleistungssektor gemeint waren. Im Übrigen wich der Verfassungsgeber mit der Verwendung des Begriffs ‚Produktionsmittel‘ von der weiter gefassten Formulierung ‚private wirtschaftliche Unternehmungen‘ in Art. 156 Weimar Reichsverfassung ab, sodass auch dies für eine restriktive Auslegung des Begriffs ‚Produktionsmittel‘ spricht.“

Aus Sicht des Landes überwiegen die Argumente der herrschenden Lehre, die gegen die Möglichkeit einer Vergesellschaftung eines Krankenhauses sprechen, sodass neben den bereits genannten Erwägungen schon deshalb keine Möglichkeit gesehen wird, dem im Gutachten von Prof. Dr. xxx aufgezeigten Weg näher zu treten. Ein Gesetzentwurf zur Überführung des UKGM in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Art. 15 GG, der in dem Rechtsgutachten gefordert wird, ist nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag